



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben von der Rektorin

**NR\_34** JAHRGANG 53  
06. Mai 2024

### **Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 06.05.2024**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education.

#### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal vom 07.07.2023 (Amtl. Mittlg. 64/23) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** erhält folgende Fassung:

#### **„§ 1**

#### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

Die Absolvent\*innen des Kombinationsstudienganges Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education verfügen über ein auf der Bachelorebene aufbauendes, umfassendes, detailliertes und spezifisches Wissen auf dem neusten Erkenntnisstand ihrer Fächer und sind dazu befähigt, neue und unvorhersehbare Problemstellungen und Aufgaben ihrer Fächer selbständig, eigenverantwortlich und zielgerichtet zu lösen. Aufgrund ihrer erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sind sie auf fachlicher und erkenntnistheoretischer Ebene in der Lage, Probleme einzuschätzen und fachlich korrekte Wege zur Lösung von Problemen zu entwickeln. Sie können ihre konzeptionellen Fähigkeiten auch hinsichtlich neuer Problemlagen anwenden, um in ihrem Tätigkeitsfeld als Lehrperson alternative Maßnahmen abzuwägen und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen zu können. Aktuelle Forschungsergebnisse können sie interpretieren und in ihre Handlungsweisen implementieren. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse vor einem Fachpublikum zu präsentieren und diese in einer kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu diskutieren. Auf der Grundlage ihrer fachbezogenen Expertise können sie hinsichtlich der Planung und Gestaltung eines inklusiven Unterrichts mit sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und mit ihnen gemeinsam fachliche Lernangebote und inklusive Konzepte für heterogene Lerngruppen mit individuellem Förder- und Unterstützungsbedarf planen, durchführen und reflektieren. Daher verfügen sie über die Fähigkeit zur Selbstorganisation in der Gruppe und sind in der Lage, komplexe Aufgaben in interdisziplinären Teams effektiv zu bearbeiten und Gruppen anzuleiten. Sie kennen den Stand fachdidak-

tischer Forschung zum inklusiven Lehren und Lernen und verfügen über erste reflektierte Erfahrungen, Lehr- und Lernarrangements zu entwickeln und angemessen zu differenzieren, um damit inklusiven Fachunterricht zu ermöglichen. Die Absolvent\*innen sind mit den Erkenntnis- und Arbeitsmethoden und Medien ihrer Fächer bzw. Fachrichtungen vertraut und verfügen über grundlegende Kenntnisse bezüglich der fachspezifischen analogen und digitalen Medien und Werkzeuge. Sie sind in der Lage, Entwicklungen im Bereich Digitalisierung aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht angemessen zu rezipieren sowie Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung kritisch zu reflektieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse können sie in fachdidaktischen Kontexten unter anderem zur Differenzierung und individuellen Förderung im Unterricht nutzen sowie in die Weiterentwicklung unterrichtlicher und curricularer Konzepte einbringen. Sie sind in der Lage, verantwortungsvoll zu handeln im Rahmen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats. Sie erwerben die hierzu notwendigen Sozial- und Selbstkompetenzen, um gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten. Die von den Absolvent\*innen erworbenen Kompetenzen qualifizieren diese vorrangig zu Tätigkeiten im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sowie zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.“

2. In **§ 2 Absatz 6** werden die **Sätze 2 und 3** durch folgende **Sätze 2 und 3** ersetzt:  
„Wenn die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann eine Einschreibung unter dem Vorbehalt der Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Fachprüfungen erfolgen (Auflagen). Die Auflagenerfüllung ist innerhalb eines Jahres nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen.“
3. **§ 5 Absatz 9** wird wie folgt gefasst:  
„(9) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen beim jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen. Abweichend zu Satz 1 gilt, dass
  1. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten die Anmeldung ohne Frist erfolgt;
  2. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen in Form von integrierten Prüfungen die Anmeldung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin zu erfolgen hat;
  3. für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen hat;
  4. für Prüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics angeboten werden und bei denen es sich nicht um Prüfungen i. S. d. Nr. 1 und 2 handelt, die Anmeldung jeweils spätestens drei Wochen vor dem Termin der ersten Prüfung des entsprechenden Prüfungszeitraums zu erfolgen hat.Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagenen Prüfer\*innen und die Modulkomponente oder das Modul, auf die bzw. das sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.“

## **Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung findet ab dem Sommersemester 2024 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Kombinationsstudiengang Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal gemäß der Prüfungsordnung vom 07.07.2023 (Amtl. Mittlg. 64/23) eingeschrieben sind. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studiausschusses vom 20.03.2024.

Wuppertal, den 06.05.2024

Die Rektorin  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Professorin Dr. Birgitta Wolff